

Positionen des
OÖ Gemeindebundes
2020 – 2022

Vorwort



Hans Hingsamer
Präsident

Mag. Franz Flotzinger
Direktor

Der OÖ Gemeindebund als kommunale Interessenvertretung ist ein verlässlicher Partner. Dazu ist es insbesondere auch erforderlich, klare Positionen zu beziehen.

Im September 2016 hat der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes im Kremsmünsterer Manifest Grundlegendes zu den zentralen Bereichen Finanzen, Deregulierung und Strukturreform festgelegt.

Im vorliegenden Band „Positionen 2020-2022“ finden Sie die in den letzten beiden Jahren verabschiedeten aktuellen weiteren Forderungen und Feststellungen des OÖ Gemeindebundes zusammengefasst.

Bemerkenswert ist, dass auch diese Dokumente, also das Manifest und

auch sämtliche Forderungspapiere seit 2016, im Landesausschuss alleinstimmig beschlossen worden sind und damit die bestmögliche Basis für die entsprechenden Verhandlungen mit unseren Partnern auf Landes- und Bundesebene darstellen.

Letztlich aber ist vor allem eines notwendig, um Entscheidungen im Sinn der Städte und Gemeinden positiv beeinflussen zu können: Ihre Unterstützung. Darum bitten wir Sie bei dieser Gelegenheit neuerlich ganz besonders.

Hans Hingsamer
Präsident

Mag. Franz Flotzinger LL.M.
Direktor

Inhalt

03 KREMSMÜNSTERER MANIFEST

06 PFLEGE

08 BREITBANDAUSBAU IN OBERÖSTERREICH

09 GEMEINDEVERBÄNDE

10 OÖ GEMEINDEORDNUNG

Kremsmünsterer Manifest

*des Landesausschusses des Oberösterreichischen Gemeindebundes,
beschlossen im Rahmen der Klausurtagung am 26. und 27. September 2016*

PRÄAMBEL

Für den Oberösterreichischen Gemeindebund als Interessenvertretung der oberösterreichischen Gemeinden stehen folgende Zielsetzungen für die Entscheidung von Zukunftsfragen grundsätzlich im Zentrum:

■ **Gemeindeautonomie**

Der OÖ Gemeindebund sieht es als seine zentrale Aufgabe, den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gemeindeautonomie zu vertreten. Alle Entwicklungen werden von uns an diesem Prinzip gemessen. Die Stärkung der Gemeinden als Zielsetzung ist dabei kein Selbstzweck, sondern im Interesse des gesamten Staatsgefüges.

■ **Ausgewogene Entwicklung**

Die aktuellen Entwicklungen der Konzentration auf die Zentralräume bringen zunehmend negative Auswirkungen mit sich. Es muss daher gemeinsames Ziel sein, eine ausgewogene Entwicklung von Zentralraum, Umland und peripheren Räumen anzustreben und zu erreichen. Neue Regelungen und Lösungsansätze müssen auch mittel- und langfristige die Infrastruktur und die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums gerade auch im Interesse der Zentralräume sicherstellen. Wir fordern dazu Dezentralisierungsprojekte gerade im öffentlichen Bereich (vgl. Entwicklung in Bayern – Dezentralisierung von Verwaltungseinrichtungen).

■ **Aufgabenreform vor Strukturreform**

Der OÖ Gemeindebund bekennt sich zur Notwendigkeit laufender Verbesserung und Reform. Die aktuelle Diskussion legt den Fokus aber fast ausschließlich auf die Frage der Struktur. Zu kurz kommt dabei das Thema der Aufgabenreform. Es liegt auf der Hand, dass veränderte Zuständigkeiten und eine neu geordnete Aufgabenverteilung gravierenden

Einfluss auf die Frage der optimalen Strukturen haben. Wir appellieren an alle Verantwortlichen, der Aufgabenreform und damit verbunden insbesondere auch der Entflechtung von Aufgaben und dem Abbau von Ineffektivität prioritäres Augenmerk zu schenken. Vor diesem Hintergrund gibt der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes zu den nachfolgenden aktuellen Entwicklungen die Erklärung als „Kremsmünsterer Manifest“ ab.

GEMEINDEFINANZEN

■ **Gemeindefinanzierung neu – Bedarfszuweisungen neu**

Das Modell der OÖ Gemeindefinanzen neu wird hinsichtlich Bedarfszuweisungen unter der Voraussetzung grundsätzlich mitgetragen, dass für die einzelnen Zuweisungen nachvollziehbare und transparente Richtlinien festgelegt werden. Wir fordern, dass die Mittel für Gemeindestraßen und Güterwege zulasten des Regionalisierungsfonds aufgestockt werden (5 Mio. Euro).

■ **Gemeindefinanzierung neu – Projektfinanzierung neu**

Voraussetzung zur obigen Zustimmung ist, dass die Projektfinanzierung (Landeszuschüsse) für Schul-, Kindergartenbauten, Kultur-, Sport-, Freizeiteinrichtungen, Gemeindezentren und Siedlungswasserwirtschaft (Landesanteil) in der bisherigen Höhe beibehalten wird bzw. indexiert wird. Bei Landeszuschüssen sind auch Feuerwehr – LFK-Mittel anzurechnen. Auch hier fordern wir umfassende Transparenz.

■ **Gemeindefinanzierung neu – Regionalisierungsfonds**

Die Förderung der Regionalisierung und gemeindeübergreifender Projekte wird grundsätzlich mitgetragen, jedoch sind die gemeinde- und regionalspezifischen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Der Regionalisierungsfonds soll ein positives

Anreizsystem und kein Zwangsinstrument sein.

■ **Rahmenbedingungen/Umsetzung VRV neu**

Wir erwarten umfassende Begleitung und Betreuung durch die Aufsichtsbehörde bei der Umsetzung der VRV neu. Die Beratungsleistung muss verstärkt werden und einheitliche Bewertungskriterien müssen geschaffen werden. Eine generell verpflichtende Auslagerung an externe Dienstleister und Beratungsunternehmen wird strikt abgelehnt. Für die Gemeinden dürfen sich aus der neuen Darstellung keine nachteiligen Folgen ergeben.

■ **Entflechtung der Transfers**

Wir fordern eine Entflechtung der Transferzahlungen. Wir fordern in diesem Bereich Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Kontrollierbarkeit sowie klarere Zuständigkeiten. In der Zwischenzeit wird eine Teilung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und vorschulische Kinderbetreuung von zumindest 60 % Land und maximal 40 % Gemeinden angestrebt.

■ **Zweitwohnungsabgabe neu**

Wir fordern eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung einer objektbezogenen Abgabe für Zweitwohnungen bzw. Zweitwohnsitze sowie Wohnungsleerstände, unabhängig von den Wohnsitzmeldungen zur Abfederung der Gemeinde-Infrastruktur-Kosten. Die genaue Höhe soll in einer Verordnung des Gemeinderats festgelegt werden.

DEREGULIERUNG

Erfolgreiche Deregulierung ist ein permanenter Prozess. Mandatare und Mitarbeiter in den Gemeinden müssen von allen verantwortlichen Stellen ermutigt werden, diesen Prozess aktiv in Gang zu setzen und laufend daran zu arbeiten. Gerade die Aufsichtsbehörde sollte hier auch mit gutem Beispiel vorangehen und in-

terne Strukturen laufend überprüfen. Die Umsetzung ist Verantwortung der Politik (z.B. Entrümpelung von Normen, Befristung von Gesetzen etc.). Die berechnete Forderung nach verstärkter Einbindung der Bürger darf nicht zu zusätzlicher Bürokratisierung und Angst vor der Entscheidung führen. ohnungsabgabe neu

■ **Übertragung Baukompetenz**

Eine generelle Übertragung ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Der Bürger erwartet hier das Wahrnehmen von Zuständigkeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz. Die derzeitige Übertragungsmöglichkeit ist ausreichend.

■ **Neuordnung der Verbände- struktur**

Verbände im Gemeindebereich sind eine effiziente Kooperationsform, in deren Rahmen kommunale Leistungen erbracht werden. Unabdingbare Voraussetzung der Weiterentwicklung des kommunalen Verbandssystems ist eine Überprüfung, Konsolidierung und Entflechtung der derzeitigen Verbandsstrukturen. Das unabhängig von der gesetzlichen Grundlage des Verbandes. Vor der Schaffung neuer Verbände (z.B. Mehrzweckverbände) sollte die Frage der Effizienzsteigerung in den bestehenden Strukturen stehen. Gefordert ist auch eine bessere Darstellung der

Dienstleistungen, die in diesen Bereichen für die Bürger erbracht werden.

■ **Kosten-Nutzen-Vergleich bei Förderungen**

Die Förderpraxis muss laufend auf Sinnhaftigkeit und Treffsicherheit geprüft werden. Ein möglicher Ansatz könnte im Bereich der Kleinförderungen im Gemeindebereich ein der Gemeinde überwiesener Sockelbetrag pro Einwohner sein, den die Gemeinde verteilt. Auslaufklausel für Richtlinien, Erlässe und Verordnungen der Landesregierung Für sämtliche Normen erscheint uns eine Evaluierungsautomatik zielführend. Diese hätte gegenüber dem Auslaufen praktische Vorteile. Bei der Erlassung von Normen sind Eindeutigkeit aber auch Flexibilität (gesetzliche Ermessensspielräume) gefordert.

■ **Erleichterung Dienstpostenplan- genehmigung**

Eine Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung der Dienstpostenpläne ist unbedingt notwendig. Festzuhalten ist auch, dass Dienstpostenpläne kein taugliches Steuerungsinstrument für Strukturreformprozesse sind. Die Dienstpostenplanverordnung muss auch an den Arbeitsmarkt angepasst werden.

■ **Verfahrenskonzentration forcieren**

Unter Hinweis auf die obigen Aus-

führungen zur Kompetenzfrage im Baurecht unterstützen wir den One-Stop-Shop Ansatz. Reform Sachverständigendienst Wir sprechen den Amtssachverständigen eingangs unser Vertrauen und Anerkennung aus. Wir brauchen eine konstruktive Zusammenarbeit und landesweit einheitliche und nachvollziehbare Standards in allen Bereichen. Grundhaltung aller Beteiligten muss die Bereitschaft sein, sinnvolle Lösungen zu ermöglichen.

STRUKTUREREFORM

Die unmittelbare Nähe zum Bürger und die persönliche Kommunikation sind wesentliche Stärken der kommunalen Ebene. Der OÖ Gemeindebund bekennt sich zu einer effizienten, qualitativen, kundenorientierten und effektiven kommunalen Leistungserstellung. Veränderte Strukturen – also Kooperationen oder Fusionen – können dies unterstützen, sind aber weder einziges Mittel noch Allheilmittel.

Strukturreformen müssen in jedem Fall einzeln analysiert und geprüft werden, um die damit verbundenen Auswirkungen (Servicequalität, Leistungsangebot, Kostenentwicklung, Infrastruktur...) einschätzen zu können. Insbesondere jene Zeitpunkte, wo sich die Notwendigkeit der Sanierung oder Erneuerung von Infra-



strukturen und Gerätschaften oder ein Personalwechsel abzeichnen, können u.a. Anlassfall für eine solche Analyse sein. Strukturreformen dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern müssen die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden / der Region unterstützen.

■ **Gemeindefusionen**

Gemeindefusionen sind dann zu unterstützen, wenn sie das Ergebnis eines offenen Diskussionsprozesses der fusionswilligen Gemeinden sind.

Jedenfalls soll die Gemeindegröße „überschaubar“ bleiben und damit die Qualität des persönlichen Kontakts, der persönlichen Kommunikation zwischen Politik und Bürgerinnen und Bürger weiterhin ermöglichen.

Gemeindefusionen können Gemeinden in eine neue politische Einheit (ein politischer Entscheidungsträger) zusammenführen, wo z.B. die realen „Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger“ bereits zusammengewachsen sind. Durch bessere Services, z.B. i.S. von bisher nicht realisierbaren Leistungen, sowie eine effizientere Verteilung der Ressourcen (Grund und Boden z.B. im Wege der Raumplanung und -entwicklung, Steuern, ...) soll jede teilnehmende Gemeinde gewinnen und so die gemeinsame (neue) Identität gestärkt werden. Unterstützung seitens des Landes für fusionswillige Gemeinden wird als positiv erachtet.

■ **Gemeindekooperationen**

Zur kommunalen Leistungserstellung kooperieren die oberösterreichischen Gemeinden in vielen Angelegenheiten bereits sehr erfolgreich. Durch Kooperationen dürfen keine Mehrkosten entstehen, muss eine faire Lastentragung und Nutzenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden sichergestellt sein und die Qualität der Leistungen zumindest aufrechterhalten, wenn nicht sogar gesteigert werden.

■ **Informelle Kooperationen**

Die oö Gemeinden sind durch informelle Kooperationen (Amtsleitertagungen, Bürgermeisterkonferenzen, Bürgermeisterakademien, Gemeindeverwaltungsschule u.v.a.m.) untereinander, sowohl auf politischer als auch auf Verwaltungsebene, insb. bezirksweise gut vernetzt, was die Gesprächsbereitschaft und das wechselseitige Vertrauen unterstützt. Beides bildet für bestehende und neue Kooperationen eine wichtige Basis.

■ **Bewusstseinsbildung**

Der OÖ Gemeindebund zeigt positive Kooperationsbeispiele auf und unterstützt damit das Bewusstsein für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Aufgaben, Formen, Konsequenzen, Prozess...). Er richtet sich dabei gleichermaßen an die Politik (z.B. durch die Mitgliedsgemeinden, Tagun-

gen, ...), die Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltungsschule, ...) als auch die breite Öffentlichkeit (z.B. Gemeindezeitung, ...).

■ **Rechtsformenwahl**

Die Rechtsform der Kooperation ist jeweils auf die Aufgaben und Zielsetzungen abzustimmen. Verbandsstrukturen spiegeln die demokratierechtlichen Verhältnisse wider und bieten mehr Stabilität gegenüber Verwaltungsgemeinschaften. Die finanziellen Beziehungen sind rechtlich bei Verwaltungsgemeinschaften noch zu klären.

■ **Mehrzweckverbände**

Der OÖ Gemeindebund begrüßt die inhaltliche Zusammenführung von Aufgaben in Mehrzweckverbände (z.B. Powerregion Enns Steyr). So könnte das Modell des Wegeerhaltungsverbandes auf Gemeindestraßen ausgedehnt werden.

■ **Unterstützung**

Der OÖ Gemeindebund setzt sich dafür ein, die steuerlichen Nachteile im hoheitlichen Bereich von Kooperationen zu revidieren. Unterstützung seitens des Landes für kooperationswillige Gemeinden wird als positiv erachtet.

**Landesausschuss des Oberösterreichischen Gemeindebundes
7. September 2016**



Pflege

Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes hat sich mit der Thematik Pflege befasst und dabei folgende Forderungen an den Landesgesetzgeber formuliert:

Der OÖ Gemeindebund unterstützt die im Positionspapier des Österreichischen Gemeindebundes aus dem Jahr 2019 erhobenen Forderungen. Weiters verweisen wir hinsichtlich des Themenfeldes Pflegepersonal auf unser Forderungsschreiben dazu. Ergänzend halten wir folgendes fest:

1. Finanzen

Unabhängbare Basis der Sicherstellung einer nachhaltigen langfristigen Pflegeversorgung ist eine ebenso nachhaltige und langfristige Sicherstellung der Finanzierung.

In den letzten Jahren ist es dabei zu einer Überforderung der Städte und Gemeinden durch eine sukzessive Verschiebung der Finanzierungslast zu ihren Lasten gekommen. So werden, um nur ein Beispiel zu nennen, die laufenden und sich daher summierenden Mindereinnahmen durch den Entfall des Pflegeregresses, anders als in allen anderen Bundesländern, in Oberösterreich nicht ersetzt usw. usf.

Da die Städte und Gemeinden Bereiche mit dynamischen Kostensteigerungen, wie z.B. die stationäre Unterbringung, zu 100 % finanzieren, verschieben sich hier die Lasten zunehmend zu Ungunsten des kommunalen Bereichs. Wir fordern daher einen generellen Aufteilungsschlüssel der Finanzierungslast für den gesamten Sozialbereich im Verhältnis 60 Land zu 40 Gemeinden, damit die Einhaltung der 25-%-Grenze bei den SHV-Umlagen, die in der Praxis in vielen Bezirken zunehmend deutlich überschritten wird, wieder möglich wird.

2. Häusliche und mobile Pflege im Fokus

Noch immer wird ein großer Teil der Pflegearbeit im häuslichen Bereich geleistet. Aufgrund der Altersstruktur der pflegenden Personen sowie des generellen gesellschaftlichen Wandels ist in naher Zukunft mit einem Sinken dieses Anteils bei gleichzeitig stark steigendem Pflegebedarf zu rechnen.

Hier ist ein Bündel von Maßnahmen (Unterstützung pflegender Angehöriger, insbesondere Ausbau von Tagesbetreuungsangeboten und Ausbau der mobilen Dienste usw. usf.) weiter massiv zu forcieren.

3. Informations- und Ausbildungsangebot

Ergänzend zu unseren Vorschlägen im beiliegenden Schreiben zum Themenfeld Ausbildung dazu, und zum Bereich Information über Pflegeangebote im weiteren Sinn: Aus unserer Sicht sind sowohl die Informations- als auch die Ausbildungsangebote dringend zu konsolidieren. Es ist derzeit nicht das Problem, dass es zu wenig davon geben würde, sondern dass sich in diesem Bereich ein fragmentiertes, inhomogenes und unübersichtliches Bild präsentiert, was kurzfristig geändert werden muss.

4. Community Nurse

Die Pilotphase dieses Projekts ist angelaufen. Die Finanzierungsfrage nach Ablauf derselben ist offen. Aus unserer Sicht muss schon jetzt geklärt werden, ob die Community Nurse dem Pflege- oder Gesundheitsbereich zuzuordnen ist.

Ebenso ist die Finanzierungsfrage nach Ablauf der Pilotphase nach Beantwortung der zuvor gestellten Frage zu klären. Dies insbesondere in Hinblick auf eine allenfalls zu planende Ausrollung des Projekts in der Fläche. Parallelstrukturen müssen hier von vornherein ausgeschlossen werden.

5. 24-Stunden-Betreuung für „gemeinsames Wohnen im Alter“

Die 24-Stunden-Betreuung in der derzeitigen Form ist aus unserer Sicht nicht effizient. Häufig werden vorhandene Personalkapazitäten nicht genutzt.

Aus unserer Sicht ist zu überlegen, ob die Betreuungskräfte aus diesem Bereich zielführender eingesetzt werden könnten, z.B. iZm gemeinsamem Wohnen im Alter.

6. Ehrenamtliches Engagement

Schon jetzt ist ehrenamtliches Engagement ein unverzichtbarer Teil der Pflegelandschaft in unserem Land. Allerdings muss man akzeptieren, dass es aufgrund der Weiterentwicklung des Stands der Technik, der Qualitätsanforderungen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und dem zunehmend höheren durchschnittlichen Pflegebedarf der zu Betreuenden zunehmend engere Grenzen der Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements gibt.

Es braucht die Erarbeitung von Grundlagen (niederschwellige Ausbildungsangebote, Haftungsrahmen, Versicherung der Tätigkeit usw. usf.), die aufgrund dieser Entwicklung ergänzendes ehrenamtliches Engagement im Pflegebereich auch mittel- und langfristig ermöglicht.

7. Betreubares Wohnen zu betreutem Wohnen weiterentwickeln

Aufgrund der bereits mehrfach geschilderten aktuellen Entwicklung stößt auch das Konzept des betreubaren Wohnens an seine Grenzen.

Der OÖ Gemeindebund fordert daher die Erarbeitung von Konzepten zur Weiterentwicklung von betreubarem in betreutes Wohnen.

8. Flexibilisierung der Angebote

Nicht nur der Pflegebedarf insgesamt, auch der Wunsch nach maßgeschneiderten Pflegemaß-

nahmen steigt, was zusätzliche komplexe Herausforderungen mit sich bringt.

Aus unserer Sicht kommt der Sicherstellung einer Basisversorgung für die gesamte Bevölkerung bei dieser zentralen gesellschaftlichen, ja humanitären Herausforderung oberste Priorität zu.

Darauf aufbauend und nach vorhandenen Ressourcen müssten aber schon jetzt Kombinationen der verschiedenen Angebote und mögliche Flexibilisierungen mitgedacht und entwickelt werden.

9. Weiterentwicklung

Oö. Sozialberufegesetz

Es zeigt sich, dass die Menschen, die sich für einen Pflegeberuf entscheiden, ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten möchten.

Der Gesetzliche Rahmen muss diesem Wunsch Rechnung tragen und auch laufend angepasst werden, und von der akademischen Ausbildung über eine fundierte Fachausbildung bis hin zur unterstützenden Tätigkeit mit kurzer Ausbildungszeit alle Möglichkeiten eröffnen. Besonderer Bedeutung kommt aus unserer Sicht dem „Mittelbau“ unserer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu.

10. Lokal vor regional vor überregional

Letztlich sind wir der Überzeugung, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger unsers Landes gerade im letzten Lebensabschnitt unbedingt soweit als irgend möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld bleiben wollen.

Aus unserer Sicht muss daher gerade im Pflege- und insbesondere im Betreuungsbereich der Grundsatz „lokal vor regional vor überregional“ gelten. Bezirks- oder Bundesländergrenzen sollten hier kein Hindernis sein.





FOTO: ADOBE STOCK



Breitbandausbau in Oberösterreich

Vom Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes wurden die nachstehenden Forderungen an den Landesgesetzgeber herangetragen:

Insbesondere in Zeiten, in denen verstärkt die Nutzung von Home-Office erfolgt, wird in den Gemeinden die entsprechende Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur angestrebt. Der Ausbau der Breitbandversorgung wird seitens der Anbieter vor allem für Häuser, welche sich abseits von den Siedlungs- und Kerngebieten der Gemeinden befinden, vernachlässigt, da die Herstellung der Infrastruktur mit erhöhtem Aufwand und höheren Kosten verbunden ist.

Hinsichtlich der Breitbandversorgung besteht jedoch aus unserer Sicht eine Gleichberechtigung aller Gemeindebürger, weshalb ein

flächendeckender Breitbandausbau unbedingt angestrebt werden muss.

Zur Ersichtlichmachung der bereits vorhandenen sowie der aktuell in Bau befindlichen Breitband-Infrastruktur erscheint uns die Erstellung eines **öffentlichen Breitbandkatasters** sinnvoll. Dadurch würde auch ersichtlich werden, welche Gebiete noch nicht erschlossen sind. Eben für die in diesen Bereichen betroffenen Personen könnten durch ein übersichtlich ausgearbeitetes Handbuch Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie eine breitbandige Versorgung umgesetzt werden könnte.

Wir fordern daher die **Ausarbeitung eines Masterplans** betreffend flächendeckender Breitbandversorgung für ganz Oberösterreich, welcher sowohl ein öffentliches Kataster, sowie ein Handbuch umfasst.

Gemeindeverbände

Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes hat sich mit der Thematik Gemeindeverbände befasst und dabei folgende Forderungen formuliert:

Der OÖ Gemeindebund sieht die Notwendigkeit, die Gemeinde als demokratische Basis unseres Staates mittel- und langfristig außerhalb ihrer kommunal- und demokratiepolitischen Kernaufgaben noch besser zu unterstützen und zu entlasten.

Eine zentrale Möglichkeit, um das zu erreichen, ist die Weiterentwicklung und Öffnung unseres oberösterreichischen Gemeindeverbändesystems durch generelle Vereinfachungen und grundlegende Ausweitung der gesetzlich festgelegten Wirkungsbereiche.

Konkret schlagen wir daher folgende Veränderungen, für die Verbände nach dem Oö. Gemeindeverbände-gesetz, die Sozialhilfeverbände und die Bezirksabfallverbände vor:

1. VEREINFACHUNGEN IM BEREICH DER GEMEINDEVERBANDSARBEIT:

■ Ausweitung der Möglichkeit, GR-Ersatzmitglieder zu entsenden

Derzeit ist es nicht generell möglich, Gemeinderats-Ersatzmitglieder in die Organe der Verbände zu entsenden, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führt.

Wir schlagen daher vor, diese Möglichkeit auszuweiten, wobei der konkrete Umfang zu diskutieren wäre.

■ Online-Sitzungen

Diese durch das 2. Oö. Covid-19-Gesetz auch für den Verbandsbereich geschaffene Möglichkeit hat sich in der Praxis sehr bewährt und sollte auch nach Auslaufen der einschlägigen Pandemie-Sonderregelungen weiterhin als Möglichkeit bestehen bleiben.

■ Umlaufbeschlüsse auf Vorstandsebene

Für die Vorstandsebene sollte gleichermaßen die Möglichkeit, Umlaufbeschlüsse zu fassen, erhalten bleiben.

2. AUSWEITUNG DES MÖGLICHEN WIRKUNGSBEREICHES VON GEMEINDEVERBÄNDEN:

Die oberösterreichische Verbändelandschaft ist kleinteilig und extrem arbeitsteilig organisiert. Viele Verbände haben relativ bescheidene Kompetenzen (z.B. Gemeindegemeinschaftsverband), was zu teilweise redundanten Einrichtungen und Effizienzdefiziten führt. Die Schaffung nachhaltiger, ausfallsicherer Strukturen muss in diesem Bereich gemeinsames Ziel sein.

Es sollte daher geprüft werden, inwieweit bereits bestehenden, bezirkswweit eingerichteten Verbänden über das schon bisher mögliche Ausmaß hinaus (Mehrzweckverband), weitere Aufgaben übertragen werden können. Dabei sollte auch die Übertragung zwischen den eingangs angeführten drei Verbandstypen untereinander, als auch von Gemeinden in den verschiedensten Bereichen (Abgabeneinhebung, Buchhaltung, Verwaltung usw. usw.) an diese, möglich sein.



Oö Gemeindeordnung

Der OÖ Gemeindebund hat sich mit einer möglichen Überarbeitung der Oö. Gemeindeordnung befasst und dabei folgende Vorschläge an den Landesgesetzgeber formuliert:

Generell schlagen wir zur Verbesserung der Lesbarkeit den Verzicht auf Kettenverweisungen und das Zitieren von Paragraphen bzw. Artikeln vor. Ebenso würde die Lesbarkeit durch eine durchgehende Nummerierung der Bestimmungen ohne Verwendung von Zahlen/Buchstaben-Bezeichnungen im Rahmen einer Wiederverlautbarung verbessert werden. Außerdem schlagen wir vor, die Regelungen im Zusammenhang mit den Instrumenten der direkten Demokratie in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen, um diese hervorzuheben und so in ihrer Bedeutung zu betonen.

KONKRET SCHLAGEN WIR VOR:

■ Zu § 4a Verwendung des Gemeindepewappens:

Die derzeitige Rechtslage sieht zwingend eine Befassung des Gemeindevorstands mit jeder Verwendungsanzeige vor, was weder der tatsächlichen Verwaltungspraxis noch der Verwaltungsökonomie entspricht. Wir schlagen daher hier eine gänzliche Kompetenzübertragung an den Bürgermeister vor.

■ Zu § 5 Siegel:

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung noch zeitgemäß ist und nicht gänzlich entfallen könnte, vor allem auch im Hinblick auf den vermehrten Einsatz von elektronischen Verträgen. Zumindest sollte die derzeitige Mussbestimmung („haben ... zu führen“) durch eine bloße Kann-Bestimmung ersetzt werden.

■ Zu § 15 Gemeindemitglieder:

Die Gemeindemitgliedschaft hat – abgesehen vom Wahlrecht und der Subventionsvergabe – kaum mehr praktische und rechtliche Bedeu-

tung und sollte daher deren Aufrechterhalten überdacht werden.

Jedenfalls aber ist die jetzige Formulierung des 1. Satzes im Hinblick darauf, dass Österreich EU-Mitglied ist, unnötig weit gefasst und sollte analog § 12 der Steiermärkischen GemO wie folgt gestrafft werden: „Gemeindemitglieder sind jene Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben.“

■ Zu § 16 Ehrungen durch die Gemeinde:

So bedeutsam eine Ehrung für die Gemeinde als auch für den Geehrten im Einzelfall auch sein mag, stellt sich doch die Frage, ob hierfür tatsächlich ein Festhalten an einem 3/4 !-Mehrheitsbeschluss erforderlich ist und hier nicht auch eine 2/3-Mehrheit angedacht werden könnte (Bsp. Die Regelung in der Tiroler Gemeindeordnung).

■ Zu § 18b Ausschüsse, Beiräte:

Es stellt sich die Frage, ob die derzeitige Verpflichtung, vom Prüfungsausschuss abgesehen jedenfalls noch drei weitere (Pflicht) Ausschüsse einzurichten, erforderlich ist. Im Sinne einer Stärkung der Gemeindeautonomie sollte deren Einrichten letztlich dem Ermessen des jeweiligen Gemeinderates vorbehalten werden.

■ Zu § 20 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates; Angelobung:

Die nachträgliche Angelobung von bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesenden Gemeinderats(-ersatz)mitgliedern hat in den Gemeinden zuletzt vermehrt zu Problemen und Auslegungsfragen geführt und sollte überarbeitet werden.

■ Zu Exkurs § 26 Dienstaussweis, Stmk. GemO:

Allenfalls auch für uns überlegenswert, wobei der OÖ Gemeindebund

hier auf Antrag hin die Ausstellung übernehmen könnte.

■ Zu §§ 26 - 29 Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes; Wahl der Vizebürgermeister; passives Wahlrecht in den Gemeindevorstand; gemeinsame Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes:

§§ 26 bis 29 sollten im Sinne einer besseren Lesbarkeit überarbeitet und die dortigen Paragraphen- und Kettenverweisungen beseitigt werden.

■ Zu § 30 Erledigung des Mandates eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes:

Ganz besonders gilt obiges auch für §§ 30 und 33 (5).

■ Zu § 33 Wahlen in Ausschüsse:

§ 33 Abs. 2: eine Herabsetzung der erforderlichen Mehrheit auf 2/3 würde hier ausreichen.

■ Zu § 41 Ortspolizeiliche Verordnungen:

Strafraahmen auf Euro 1.000,- erhöhen.

■ Zu § 44 Ausschüsse:

Ausweitung der Übertragungsmöglichkeit von Bauprojekten und Vergaben bis Schwellenwert Gemeindevorstand.

■ Zu § 45 Einberufung von Sitzungen:

Klarstellung Fristberechnung und Definition „Dringlichkeit“.

Fristverkürzung bei elektronischer Einberufung (elektronisch 5 Tage, Post 7 Tage)

Es soll auch ein klares Fristauslösendes Ereignis geben (wegschicken).

■ Zu § 47 Anwesenheitspflicht:

Karenz für Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister analog der Regelung in Tirol.

■ Zu § 48 Vorsitz:

Hausordnung als Instrument einbauen.

■ **Zu § 53 Öffentlichkeit:**

Klarstellung zur Frage, ob Videoaufzeichnungen als Streams zum Abruf im Internet etc. zur Verfügung gestellt werden dürfen.

■ **Zu § 54 Verhandlungsschrift:**

Frage der Vorgehensweise bei Änderungen von elektronisch signierten Verhandlungsschriften, da hier keine späteren Vermerke mehr im gleichen Dokument vorgenommen werden können.

■ **Zu § 56 Aufgaben des Gemeindevorstandes:**

Ausweitung der Kompetenzen in Abs. 2 Z 2 analog Tirol, Anhebung der Schwellenwerte auf 3 %/Euro 150.000, - analog Salzburg

Umlaufbeschluss, Videositzungen und Hybridsitzungen generell, aber nur in dringenden Fällen

■ **Zu § 58 Bürgermeister – Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde:**

Anhebung der Schwellenwerte auf 0,5 %/ Euro 40.000,- analog Salzburg
Kompetenz ergänzen, die Gemeinde in Gesellschaften zu vertreten und im Anschluss an den GR darüber zu berichten

Abs. 3 und 4 streichen, gleichzeitig aber das Recht auf Akteneinsicht für Gemeinderatsmitglieder ausbauen

Zuständigkeiten iZm Gemeindegewappen von GV auf Bürgermeister
Die Regelung in Abs. 5 bzgl. Geschäftsgruppen ist u.E. nicht notwendig und sollte gestrichen werden.

■ **Zu § 63a Anfragen:**

Mindestfrist für Anfragen vor Sitzung, in der sie beantwortet werden müssen, 14 Tage. Anfragen, die in einer Sitzung mündlich gestellt werden, müssen erst in nächster Sitzung bzw. bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

■ **Zu § 65 Urkunden:**

Gemeindegewappen streichen

■ **Zu § 66 Geschäftsführung:**

Klarstellung, dass nur im Einzelfall und nicht auf Dauer

■ **Zu § 71 Gemeindegut:**

Eine Kürzung dieser Bestimmungen wäre denkbar (Beispiel Salzburger Gemeindeordnung)

■ **Zu § 77 Vorlage an die Aufsichtsbehörde:**

Deregulierung der Vorlagepflichten, insb. bei Nicht-Härteausgleichsgemeinden (Voranschlag)

■ **Zu § 84 Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte; Veranlagungen:**

Behutsame Liberalisierung

■ **Zu § 85 Haftungen:**

Behutsame Liberalisierung

■ **Zu § 86 Bauvorhaben:**

Angesichts der andauernden Unsicherheiten und Preissprünge insb. bei Bauprojekten Erweiterung der genehmigungsfreien Mehrkosten auf 20 % der ursprünglich anerkannten Projektkosten

■ **Zu § 91 Prüfungsausschuss:**

Vereinfachung der Kompetenzen und Aufgaben des Prüfungsausschusses am Beispiel des § 109 Abs. 2 Tiroler GemO

■ **Zu § 91a Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:**

Vereinfachung und Verschlanung der Vorgaben zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach dem Beispiel des § 109 Abs. 1 Tiroler GemO. So könnte etwa lediglich vorgegeben werden, dass der Bürgermeister und Vizebgm. nicht dem Prüfungsausschuss angehören dürfen, der Obmann (Stv.) nicht von der Bgm.-Fraktion gestellt werden darf, aber jede Fraktion mit mind. einem Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten sein muss.

■ **Zu § 94 Kundmachung:**

Diese Bestimmung könnte (analog § 59 NÖ. GemO) etwas gestrafft und damit übersichtlicher gemacht werden.



